

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführte Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
21-00-09 pa-ck

Datum
28.11.2019

Einführung der elektronischen Rechnung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 einstimmig den Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt - ERG LSA) in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen (Drs. 7/5091 v. 17.10.2019) angenommen. Das Gesetz ist bislang noch nicht veröffentlicht.

In § 1 werden als Adressaten des Gesetzes Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Sitz in Sachsen-Anhalt benannt und definiert, was unter einer elektronischen Rechnung im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. § 2 des Gesetzes enthält eine Verordnungsermächtigung an die Landesregierung zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs. Nach § 3 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz dient der Umsetzung der am 26.05.2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen. Die EU-Mitgliedstaaten werden durch diese Richtlinie verpflichtet, dass öffentliche Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können sollen. Der Umsetzung dieser Richtlinie dient das E-Rechnungsgesetz, dass die in § 1 Abs. 1 benannten Adressaten verpflichtet, spätestens ab dem 18.04.2020 nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

Zuständig für die Erarbeitung der Verordnung ist das Ministerium der Finanzen (MF LSA). Das MF LSA hat nach eigenen Angaben bereits einen Verordnungsentwurf in enger Anlehnung an entsprechende Entwürfe in anderen Bundesländern, z. B. Schleswig-Holstein, erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich gegenwärtig in Abstimmungsverfahren mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) und dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und

Digitalisierung (MW LSA). Die Verordnung soll sehr schmal gehalten werden und im Wesentlichen technische Detailfragen regeln. Eine wichtige Regelung in der Verordnung ist nach Auskunft des MF LSA, dass als Rechnungsformat die X-Rechnung vorgegeben wird. ZUGFeRD 2.0 als Format soll nur insoweit zugelassen werden, wie es dem X-Rechnungsformat entspricht. Der Entwurf der E-Rechnungsverordnung liegt der Landesgeschäftsstelle bislang nicht vor. Das MF LSA hat uns jedoch zugesagt, dass dieser noch angehört werden soll.

Das MF LSA führt parallel zur Erarbeitung dieser Rechtsverordnung Gespräche zur technischen Umsetzung mit dem IT-Dienstleister des Landes Sachsen-Anhalt, Dataport. Es ist nach Aussage des MF LSA beabsichtigt, mit Dataport eine Portallösung zu erarbeiten, die den Kommunen zur **kostenfreien Nutzung** angeboten werden soll. Allein für die Schaffung der entsprechenden Schnittstellen zur Finanzsoftware würden voraussichtlich Kosten entstehen, die aber nach gegenwärtiger Einschätzung im kommenden Jahr über Dataport kostengünstig realisiert werden können. Zudem hat das Land bei Dataport die notwendigen Lizenzrechte erworben, um den Kommunen einen kostenlosen Viewer zur Visualisierung der eingegangenen E-Rechnungen anbieten zu können. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, das Angebot des Landes Sachsen-Anhalt für die technische Umsetzung der E-Rechnung abzuwarten.

Im MF LSA steht Herr Lindner als Ansprechpartner für das Thema E-Rechnung zur Verfügung (Tel: 0391/567 1036).

Als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir Ihnen eine Präsentation zu einem Vortrag, den wir selbst im Rahmen einer Tagung zur E-Rechnung gehört haben. Sie setzt sich unter dem Titel „Besser spät als nie - wie Kommunen schnell und unkompliziert auf die E-Rechnung umstellen können“ mit der Frage der Einführung und Umsetzung der E-Rechnung in den kommunalen Verwaltungen auseinander und kann daher vielleicht einige Anregungen zur Projektorganisation geben.

Sobald in der Landesgeschäftsstelle neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir hierüber umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrage



Pankrath

Anlage